



Mundo Maya

11-tägige Rundreise



Eine Reise durch die „Welt der Maya“ bedeutet, in die Geschichte einer der frühesten vorkolumbianischen Kulturen einzutauchen. So bestand die Mundo Maya aus einer Vielzahl von Stadtstaaten, die untereinander im Wettstreit standen. Imponierend sind bis heute ihre einzigartigen archäologischen Hinterlassenschaften sowie ihre wissenschaftlichen Errungenschaften wie z. B. der Mayakalender.

Programmverlauf

Tag 1: Anreise

Sie fliegen von Ihrem gewählten Flughafen aus nach Guatemala. Nach Ihrer Ankunft am Flughafen von Guatemala-Stadt erfolgt der Transfer zum Hotel.

Tag 2: Guatemala-Stadt – Antigua Guatemala

Am Morgen können Sie sich während einer Rundfahrt einen Eindruck von der Metropole Guatemala verschaffen. Sie sehen den Plaza Central, den Hauptplatz der Stadt im historischen Zentrum. Hier befinden sich u.a. der Palacio Nacional (Nationalpalast) und die Kathedrale Metropolitana. Im Anschluss besuchen Sie das Museum der Mayakultur, welches eine umfassende Sammlung von Gegenständen der Maya aus ganz Guatemala beherbergt. Danach Fahrt durch das panoramareiche guatemalteckische Hochland ins Panchoy-Tal bis nach Antigua Guatemala.

Tag 3: Antigua Guatemala – Panajachel

Der heutige Tag führt Sie durch eine der historisch bedeutendsten Städte Zentralamerikas. 1543 gegründet und 1773 durch ein Erdbeben fast vollständig zerstört, wurde Antigua Guatemala 1979 von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Nach der Besichtigung des quirligen Hauptplatzes, wo sich auch die Kathedrale und Stadtverwaltung befinden, besuchen



Sie die Ruinen eines Ordensklosters. Über die ganze Stadt verstreut findet man zahlreiche Klöster, Kirchen und Konvente. Einige dieser Ruinen wurden restauriert, manche in Hotels umgewandelt, der Großteil wurde jedoch aus Geldmangel als Ruinen belassen. Weiterfahrt durch das Hochland bis zum Atitlán-See. Fruchtbare Hügel und drei mächtige Vulkane verleihen ihm eine märchenhafte Atmosphäre. Genießen Sie einen Abendbummel durch den farbenprächtigen und belebten Ort Panajachel.



Tag 4: Panajachel – Santiago Atitlán – Panajachel

Bei einem Bootsausflug lernen Sie die einzigartige Atmosphäre des Atitlán-Sees und seiner Umgebung kennen. Ihr Ziel ist das Dorf Santiago Atitlán, am Fuße von mächtigen Vulkane gelegen und Zentrum der Tzutujil Maya. Das Dorf blickt auf eine jahrhundertalte Maya-Vergangenheit zurück. Rückfahrt nach Panajachel.



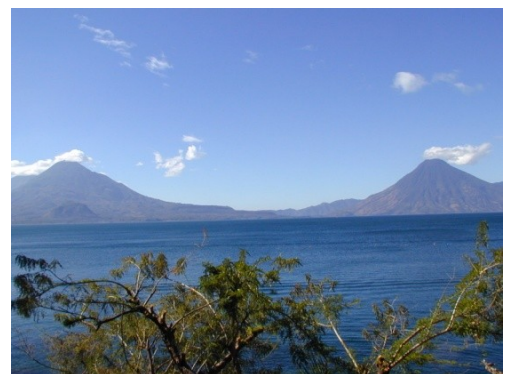
Tag 5: Panajachel – Chichicastenango – Quetzaltenango

Die Fahrt geht zum berühmten Hochlandmarkt von Chichicastenango. Nach der Ankunft haben Sie Gelegenheit zu einem Bummel über den wohl schönsten und farbenprächtigsten Markt der Hochlandindianer mit seinen zahlreichen landestypischen Produkten. Im Anschluss besuchen Sie die über 400 Jahre alte Kirche Santo Tomás. Hier haben Sie die Möglichkeit, alten Maya-Riten beizuwohnen. Weiterfahrt nach Quetzaltenango.



Tag 6: Quetzaltenango – Almolonga – Zunil – San Francisco El Alto – Guatemala-Stadt

Heute Vormittag besuchen Sie zuerst das kleine und verschlafene Städtchen Almolonga, das besonders für seine feinen Webarbeiten bekannt ist. Weiter geht es dann zu dem hübschen Ort Zunil, dessen Ortsbild von der Landwirtschaft geprägt ist. Umringt von steilen Hängen und dem Vulkan Santa Maria thront das kleine Dorf in einem weitläufigen Tal. Das Meer aus rot gedeckten Häusern und der weißen Kolonialkirche bietet einen wunderbaren Anblick. Im Laufe des Nachmittages erreichen Sie San Francisco El Alto, der Hochburg für Textilien und deren Handel. Bei Ihrem Besuch der kleinen Stadt werden Sie den Wochenmarkt erkunden der neben Lebensmitteln auch den Verkauf von Haus- und Hoftieren beinhaltet.



Tag 7: Guatemala-Stadt – Flores – Tikal – Melchor de Mencos – San Ignacio

Sie fliegen von Guatemala Stadt nach Flores, in die Hauptstadt des Regierungsbezirkes El Petén. In Petén befindet sich der Tieflandschunglel Guatemalas. Nach dem Frühstück fahren Sie zu der berühmten Mayastätte Tikal, die sich inmitten des tropischen Regenwaldes befindet. Dieses archäologische Juwel zählt zu den wichtigsten und interessantesten Maya-Stätten und bot Platz für über 100.000 Maya. Nach einer Führung kehren Sie zum Mittagessen in ein Restaurant ein. Im Anschluss besuchen Sie das Sylvanus G. Morley Museum und fahren nach Melchor de Mencos, wo Sie die Grenze nach Belize überqueren. Transfer zum Hotel bei San Ignacio.

Tag 8: San Ignacio – Zoo von Belize – Altun Ha – Chetumal

Fahrt auf dem Western Highway zum bekannten Zoo von Belize, wo Sie z.B. das Nationaltier Belizes, den Tapir, kennen lernen. Weiterfahrt zur Maya-Stätte Altun Ha, einst ein wichtiger Handelsplatz der Maya. Kurzer Halt in der Kleinstadt Orange Walk, wo Mennoniten ihre Waren feilbieten. Vorbei an Zuckerrohrfeldern erreichen Sie die Grenze nach Mexiko. Grenzübertritt und kurzer Transfer nach Chetumal.

Tag 9: Chetumal – Bacalar – Tulum – Cancún

Nach dem Frühstück besuchen Sie das moderne Maya-Museum. Anschließend Fahrt nach Bacalar zur „Lagune der Sieben Farben“ mit Bademöglichkeit. Danach besichtigen Sie das kleine Piraten-Museum im Spanischen Fort. Weiterfahrt nach Tulum. Die Maya-Stätte, die hoch auf einem Kliff thront, bietet einen herrlichen Blick auf das türkisblaue karibische Meer. Die innere Stadt wird von einer zum Meer hin offenen Stadtmauer umrundet, an deren Nordwest- und Südwestecken Wachtürme stehen. Im Laufe des Nachmittags erreichen Sie Cancún. Der Rest des Tages steht Ihnen zur freien Verfügung.

Tag 10/11: Abreise

Im Laufe des Tages erfolgt der Transfer zum Flughafen von Cancún und Sie treten Ihren Rückflug in Richtung Heimat an.

Wichtige Reiseinformationen

Einreisebestimmungen:

Deutsche Staatsbürger benötigen für Guatemala, Belize und Mexiko einen mindestens noch 6 Monate gültigen Reisepass. Außerdem müssen Deutsche sich über die Fluggesellschaft eine Touristenkarte ausstellen lassen.

Vorgeschriebene Impfungen:

Keine

Geld und Devisen:

Guatemala:

Währung ist der Quetzal (GTQ).
Derzeitiger Wechselkurs
(August 2011): 10 GTQ = 0,89 €

Belize:

Währung ist der Belize-Dollar (BZD).
Derzeitiger Wechselkurs
(August 2011): 10 BZD = 3,54 €

Mexiko:

Währung ist der Mexikanische Peso (MXP).
Derzeitiger Wechselkurs
(August 2011): 10 MXP = 0,56 €





Termine:

30. Oktober bis 9. November 2011	15. April bis 25. April 2012
13. November bis 23. November 2011	13. Mai bis 23. Mai 2012
27. November bis 7. Dezember 2011	10. Juni bis 20. Juni 2012
11. Dezember bis 21. Dezember 2011	8. Juli bis 18. Juli 2012
8. Januar bis 18. Januar 2012	22. Juli bis 1. August 2012
22. Januar bis 1. Februar 2012	5. August bis 15. August 2012
5. Februar bis 15. Februar 2012	19. August bis 29. August 2012
19. Februar bis 29. Februar 2012	16. September bis 26. September 2012
4. März bis 14. März 2012	7. Oktober bis 17. Oktober 2012
18. März bis 28. März 2012	28. Oktober bis 7. November 2012

Im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- Linienflug von Frankfurt nach Guatemala und zurück von Cancún nach Frankfurt in der Economy Class (andere Abflughäfen (auch Wien und Zürich) auf Anfrage und eventuell gegen Zuschlag möglich)
- Inlandsflug von Guatemala City nach Flores in der Economy Class
- Alle Flughafensteuern, Sicherheitsgebühren, Luftverkehrsabgaben und Kerosinzuschläge
- 9 Übernachtungen in Zimmern mit Bad oder Dusche/WC in Mittelklassehotels (siehe Hotelliste)
- Tägliches amerikanisches Frühstück und 1x Mittagessen am 7. Tag
- Transfer, Ausflugs- und Besichtigungsfahrten in klimatisierten Fahrzeugen (Minibus oder PKW) laut Programm
- Qualifizierte, örtliche, deutschsprachige Reiseleitung zum Programm
- Eintrittsgelder zum Programm
- Trinkgelder für Kofferträger in Guatemala, Belize und Mexiko sowie für die Zimmermädchen in Mexiko und Belize
- Reisepreissicherungsschein
- Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung ohne Selbstbeteiligung

Preis pro Person im Doppelzimmer: € 2.715,-

Einzelzimmerzuschlag: € 295,-

Vorgesehene Hotels:

Guatemala Stadt	Holiday Inn	2 Nächte
Antigua Guatemala	Hotel Las Farolas	1 Nacht
Panajachel	Porta Hotel del Lago	2 Nächte
Quetzaltenango	Hotel Pension Bonifaz	1 Nacht
San Ignacio	Cahal Pech Village	1 Nacht
Chetumal	Holiday Inn Chetumal	1 Nacht
Cancún	Radisson Hacienda Cancún	1 Nacht

Nicht im Preis inbegriffen:

- Nicht aufgeführte Mahlzeiten und Getränke
- Ausgaben des persönlichen Bedarfs
- Weitere Reiseversicherungen
- Trinkgelder

Versicherungen:

Wir empfehlen den Abschluss des RundumSorglos-Paketes der ERV mit Reisekrankenversicherung inkl. Notfallhilfe und Rücktransport, mit Reisegepäckversicherung (2.000,- € Versicherungssumme pro Person) und RundumSorglos-Service zum Preis von € 52,- pro Person (mit Selbstbeteiligung) oder € 74,- pro Person (ohne Selbstbeteiligung).

Garantierte Durchführung der Reise ab 2 Personen!

Maximale Teilnehmerzahl: 16 Personen

Informationen von A – Z

Alleinreisende: Sie haben die Wahl – entweder entscheiden Sie sich für das Einzelzimmer (mit Zuschlag) oder Sie buchen ein halbes Doppelzimmer. Damit sparen Sie den Einzelzimmerzuschlag und vermeiden den in einigen Hotels leider immer noch üblichen schlechteren Standard in Bezug auf Größe, Lage und Ausstattung des Zimmers. Sollten wir keinen gleichgeschlechtlichen Zimmerpartner für Sie finden, berechnen wir, sofern Ihre Buchung mehr als 1 Monat vor Reisebeginn getätigt wurde, nur 60 % des Einzelzimmerzuschlags.

Betreuung: Bei allen Reisen werden Sie von einer kompetenten Reiseleitung begleitet, die sich um alle organisatorischen Angelegenheiten kümmert. Zusätzlich erfolgen die Führungen vor Ort durch qualifizierte, deutschsprachige Führer (sofern in der Ausschreibung nicht anders angegeben), die in der Regel in der besuchten Region beheimatet sind.

Bezahlung: Bitte nehmen Sie Zahlungen für bei uns gebuchte Reisen erst vor, wenn Sie die Reisebestätigung und den Reisepreissicherungsschein erhalten haben. Wir verweisen hier ausdrücklich auf den Abschnitt 2 unserer Reisebedingungen. Kreditkartenzahlungen können wir leider nicht akzeptieren.



Busreisen: Neben den in der Ausschreibung aufgeführten Abfahrtsorten können wir bei Bedarf gerne weitere Unterwegszustiege einplanen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese auf der Strecke liegen und keine großen Zeitverluste bedeuten. Unsere regulären Abfahrtsorte sind so gewählt, dass sie zentral liegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreicht werden können.

Eigenanreise: Es ist Ihnen freigestellt, individuell zum Zielort einer Reise anzureisen. Beinhaltet unsere Ausschreibung die An- und Abreise mit dem Flugzeug, können wir Ihnen die anteiligen Flugkosten erstatten.

Flugreisen: Wir arbeiten bei unseren Flugreisen grundsätzlich mit renommierten Linienfluggesellschaften zusammen. Die im Reisepreis enthaltenen Flüge sind in der Touristenklasse (Economy Class) gebucht. Auf Wunsch und gegen Aufpreis können wir gerne eine Buchung in der Business oder der First Class für Sie vornehmen, sofern diese Klassen von der durchführenden Fluggesellschaft angeboten werden. Beachten Sie bitte, dass es aus technischen Gründen zu einem Wechsel der in der Ausschreibung aufgeführten Fluggesellschaft kommen kann. Sofern keine Fluggesellschaft in der Ausschreibung angegeben ist, liegt dies daran, dass wir die Flüge dann bei Buchung tagesaktuell reservieren.

Anschluss- und Zubringerflüge sind auf Anfrage und gegen Aufpreis häufig möglich. Es besteht meistens ebenfalls die Möglichkeit zu einer individuellen Verlängerung.

Bei der Nutzung von so genannten Low-Cost-Fluggesellschaften (Air Berlin, Germanwings, Tuifly etc.) gelten besondere Anzahlungs- und Stornierungsbedingungen (beachten Sie hierzu unsere Reisebedingungen).

Insolvenzabsicherung: Der für alle Reiseveranstalter vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Absicherungspflicht der Kundengelder gegen Insolvenz kommen wir mit einer Versicherung bei der R+V Allgemeine Versicherung AG nach. Zusammen mit der Reisebestätigung erhalten Sie den erforderlichen Sicherungsschein. Erst danach sind Zahlungen an uns zu leisten.

Mindestteilnehmerzahl: Bei Gruppenreisen ist für die Durchführung der Reise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich. Diese ist in der jeweiligen Reiseausschreibung genannt. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl werden die bereits angemeldeten Reiseteilnehmer unverzüglich informiert (Zugang der Absageerklärung spätestens 30 Tage vor Reisebeginn). Wir behalten uns vor, Reisen auch mit geringeren Teilnehmerzahlen als der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl durchzuführen.

Rail & Fly: Sofern die Möglichkeit zur kostengünstigen Bahnfahrt zum Abflugort von der Fluggesellschaft an-

geboten wird, buchen wir die Rail & Fly-Fahrkarte gerne für Sie mit. Geben Sie einen entsprechenden Wunsch bitte bei der Reiseanmeldung mit an. Vor der endgültigen Buchung werden wir Sie dann noch bezüglich der Konditionen kontaktieren.

Reisedokumente: Bei den Ausschreibungen für Auslandsreisen sind die erforderlichen Reisedokumente angegeben. Diese Angaben verstehen sich für deutsche Staatsangehörige.

Bitte überprüfen Sie rechtzeitig die Gültigkeit Ihres Personalausweises bzw. Reisepasses. Für die Einhaltung der jeweiligen Pass- und Gesundheitsvorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich. B&T Touristik hat hier lediglich eine Informationspflicht.



Reiseunterlagen: Ca. 2 Wochen vor Reisebeginn erhalten Sie die Unterlagen für Ihre gebuchte Reise. Diese bestehen aus den Informationen über Abfahrts- bzw. Abflugzeiten, Hotelanschriften, bei Flugreisen der Flugbuchungsnummer (Papiertickets werden nur noch in wenigen Ausnahmefällen ausgestellt), der Hotelliste, dem Reiseprogramm, weiteren allgemeinen Informationen, dem Reiseführer (soweit im Reisepreis enthalten) und Versicherungspolizen (sofern gebucht).

Versicherungen: Im Reisepreis ist eine Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung ohne Selbstbeteiligung der ERV, München enthalten.

Darüber hinaus raten wir dringend zur Ergänzung Ihrer individuellen Absicherung zum Abschluss eines umfassenden Versicherungspaketes der ERV (z.B. RundumSorglos-Schutz mit Reisekranken-, Reisegepäckversicherung und RundumSorglos-Service). Ihre Buchungsstelle informiert Sie hierzu gerne.

Preise:

RundumSorglos-Paket mit Geltungsbereich „Europa“ (inkl. aller Mittelmeeraanliegerstaaten) für Busreisen:

Mit Selbstbeteiligung	12,- €
Ohne Selbstbeteiligung	17,- €

RundumSorglos-Paket mit Geltungsbereich „Europa“ (inkl. aller Mittelmeeraanliegerstaaten) für alle Reisen außer Busreisen:

Mit Selbstbeteiligung	29,- €
Ohne Selbstbeteiligung	44,- €

RundumSorglos-Paket mit Geltungsbereich „Weltweit“:

Mit Selbstbeteiligung	52,- €
Ohne Selbstbeteiligung	74,- €

Zuschlag für Kanada / USA: 3,- € (mit Selbstbeteiligung) bzw. 4,- € (ohne Selbstbeteiligung) pro Person und Tag.

Zubucherreisen: Es handelt sich hierbei um Reiseangebote, bei denen B&T Touristik nicht alleiniger Veranstalter ist. Diese Reisen werden auch von anderen Anbietern im deutschsprachigen Raum ausgeschrieben. Vor Ort findet sich dann eine Gruppe zusammen, die durchaus sehr klein sein kann (ab 2 Personen), aber auch deutlich über 25 Personen hinaus gehen kann.

Weitere Fragen: Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre Buchungsstelle gerne zur Verfügung.



Reisebedingungen

Sehr geehrter Reiseteilnehmer,

mit Ihrer Buchung bitten wir um Ihr Vertrauen für unser Reiseangebot. Dieses Vertrauen setzt die Kenntnis der gegenseitigen Rechte und Pflichten voraus. Die im Folgenden aufgeführten Reisebedingungen regeln deshalb das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen, dem Reisenden, und uns, der B&T Touristik Thomas Oepen + Johannes Oepen GbR (im Weiteren: Veranstalter), dem Reiseveranstalter der von Ihnen gebuchten Reise. Diese Reisebedingungen werden Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart sind.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen kann, bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme, die keiner besonderen Form bedarf, durch den Veranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt, was auch durch Zahlung der Anzahlung, des gesamten Reisepreises oder durch Reiseantritt geschehen kann.

2. Bezahlung

2.1 Der Veranstalter darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden der Sicherheitsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss (Eingang der Reisebestätigung beim Reisenden) wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung fällig. Dies beträgt 10 % des Reisepreises, maximal 260,00 € pro Reiseteilnehmer. Ist Bestandteil der Reise nach der Reiseausschreibung ein Flug mit einer Low-Cost-Airline, sind abweichend von Satz 2 gegen Mitteilung der ausführenden Fluggesellschaft, der Flugdaten und der Buchungsnummer als Anzahlung die in der Reiseausschreibung angegebenen Flugkosten zu leisten. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8.2 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2 Leistet der Reisende die Anzahlung und / oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten, es sei denn, es läge bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt bzw. der Reiseausschreibung und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Die im Prospekt bzw. der Ausschreibung enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospekt- bzw. Ausschreibungsangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters

über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessenen Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3 Der Veranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vorgesehenen Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden beim Veranstalter wie folgt berechnet:

a) bei Flugreisen mit Low-Cost-Airlines	
bis zum 22. Tag vor Reisebeginn	25 %
ab dem 21. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab dem 14. bis zum 7. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	60 %
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen des Reisepreises;	80 %
b) bei allen anderen Flugreisen	
bis zum 60. Tag vor Reisebeginn	10 %
ab dem 59. bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	15 %
ab dem 29. bis zum 22. Tag vor Reisebeginn	25 %
ab dem 21. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab dem 14. bis zum 7. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	60 %
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen des Reisepreises;	80 %
c) bei allen anderen Reisen	
bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	10 %
ab dem 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn	25 %
ab dem 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab dem 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn	60 %
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen des Reisepreises.	80 %

5.4 Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

5.5 Der Veranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6. Umbuchungen

Werden auf Wunsch des Reisenden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann der Veranstalter bis zum 30. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Reisenden erheben. Umbuchungswünsche des Reisenden, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Veranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

8.1 Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der

Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8.2 Bis 30 Tage vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Der Reisende kann im Falle der Kündigung durch den Veranstalter die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Kündigung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Haftung des Veranstalters

10.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen und Reiseausschreibungen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Veranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

10.2 Der Veranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

11. Gewährleistung

11.1 Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

11.2 Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

11.3 Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf er nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Der Reisende schuldet dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

11.4 Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

12. Beschränkung der Haftung

12.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beträgt je Reisegast und Reise 4.100,- €. Liegt der Reisepreis über 1.366,- €, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

12.3 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

12.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12.5 Kommt dem Veranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen, insbesondere den Bestimmungen von Warschau, Den Haag und Guadalupe. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Veranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

13. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der vom Veranstalter eingesetzten Reiseleitung oder, wenn eine solche nicht eingesetzt und auch nicht vertraglich geschuldet ist, dem Veranstalter direkt unter der in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung angegebenen Anschrift zur Kenntnis zu geben. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

14. Verjährung, Abtretungsverbot

14.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

Abweichend davon sind bei Flugreisen nach dem Montrealer Übereinkommen Gepäckschäden innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks schriftlich bei der Fluggesellschaft zu melden.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14.2 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist genauso ausgeschlossen, wie deren gerichtliche Geltendmachung in eigenem Namen.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Veranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Veranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

B&T Touristik Thomas Oepen + Johannes Oepen GbR,
Graurheindorfer Str. 73, 53111 Bonn, Tel.: 0228 3904382, Fax: 0228 3904383,
E-Mail: info@bt-touristik.de, Internet: www.bt-touristik.de

Stand: September 2011